

Ärztliche Zusatzleistungen bei Spitalbehandlungen 2010 – 2012

Bei einem Spitalaufenthalt in der Halbprivat- oder Privatabteilung ist die freie Belegarztwahl gemäss Bundesgerichtsurteil vom 31.8.2004 eine Mehrleistung, die in der Regel von Ihrer halbprivaten oder privaten Versicherung übernommen wird.

Dr. med. Rolf Oetiker Facharzt Orthop. Chirurgie

verpflichtet sich gegenüber der Schweizerischen Belegärzte-Vereinigung, deren Mitglied er ist, ärztliche Zusatzleistungen bei privater oder halbprivater Spitalbehandlung basierend namentlich auf den folgenden 10 Punkten anzubieten:

1. *Der Belegarzt erbringt die ärztlichen Leistungen persönlich.*
2. *Der Belegarzt hat die medizinische Spezialistenausbildung abgeschlossen und bildet sich stetig weiter.*
3. *Der Belegarzt ist permanent verfügbar und der erleichterte Zugang zu ihm ermöglicht eine persönliche therapeutische Begleitung.*
4. *Der Belegarzt misst den Wünschen des Patienten hinsichtlich des Ablaufs der Behandlung grosse Bedeutung bei.*
5. *Der Belegarzt setzt die diagnostischen Untersuchungen und therapeutischen Massnahmen ohne Zeitverzug in Gang.*
6. *Der Belegarzt setzt sich in Absprache mit der Klinik dafür ein, für Patienten in der Privat-/Halbprivatabteilung jegliche Warteliste zu vermeiden.*
7. *Der Belegarzt achtet speziell auf den Schutz der Privatsphäre des Patienten.*
8. *Der Belegarzt erstellt eine transparente und verständliche Honorarrechnung.*
9. *Wo solche bestehen, anerkennt der Belegarzt die Paritätische Kommission der Zusatzversicherungen und deren Spielregeln.*
10. *Ein allfälliger ärztlicher Stellvertreter oder beauftragter Belegarzt, resp. beigezogener Konsiliararzt, erfüllt die gleichen Bedingungen.*

Bern, 11. Januar 2010

SCHWEIZERISCHE BELEGÄRZTE-VEREINIGUNG

Der Sekretär



Dr. iur. U. Wanner

Der Präsident



Dr. med. B. Burri